

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 29.10.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 177. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die
Betrachtung eines Dritten mit den Aufgaben der internen
Meldestelle nach § 14 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) | 413 |
| 178. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie (AWS) | 418 |

177. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
über die Betrauung eines Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle
nach § 14 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Die Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „**Stadt Helmstedt**“ genannt -

und

die Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „**Stadt Schöningen**“ genannt -

nachstehend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Betrauung der Stadt Helmstedt mit den Aufgaben der internen Meldestelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetzes (NHinMeldG) i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Präambel

Durch die Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 140 vom 02. Juni 2023) hat der Bund die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (HinSch-RL) für den Bund und die Länder umgesetzt.

Das Gesetz dient dem Schutz von hinweisgebenden Personen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben und diese melden oder offenlegen, vor Repressalien. Das Gesetz erfasst Beschäftigte sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst. Demnach sind alle Beschäftigungsgeber nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten.

Das NHinMeldG sieht in § 2 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 NHinMeldG (kommunale Beschäftigungsgeber) eine gemeinsame Stelle mit den Aufgaben der internen Meldestelle einrichten und betreiben können.

In dieser Verwaltungsvereinbarung werden die Modalitäten der Betrauung sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit geregelt.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Schöningen betraut die Stadt Helmstedt mit Aufgaben der internen Meldestelle nach § 2 Abs. 2 NHinMeldG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG im nachfolgend vereinbarten Umfang.
- (2) Die Stadt Helmstedt überträgt diese Aufgaben an die hierfür von ihr benannte Meldestelle (im Folgenden: Interne Meldestelle).

§ 2 Aufgaben der Stadt Helmstedt

- (1) Die Stadt Helmstedt betreibt für die Stadt Schöningen folgende Meldekanäle nach § 16 HinSchG:
 - a) E-Mail
 - b) Rufnummer
 - c) Postanschrift.

Die konkret genutzte E-Mail-Adresse, Rufnummer und Anschrift können von der Stadt Helmstedt angepasst werden. Die Stadt Helmstedt teilt der Stadt Schöningen derartige Änderungen rechtzeitig im Vorfeld mit. Änderungen, die aufgrund technischer Umstände unvorhersehbar notwendig werden, teilt die Stadt Helmstedt der Stadt Schöningen unverzüglich nach Bekanntwerden mit.

- (2) Die Stadt Helmstedt unterstützt die Stadt Schöningen bei der Durchführung des Verfahrens nach § 17 HinSchG. Dies umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Die Stadt Helmstedt ist für die Entgegennahme von Meldungen sowie die Eingangsbestätigung gegenüber der hinweisgebenden Person zuständig.
 - b) Die Stadt Helmstedt prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.

Nach Möglichkeit und bei Bedarf unterstützt die Stadt Helmstedt die Stadt Schöningen bei den übrigen Aufgaben.

- (3) Die Stadt Helmstedt gibt die Meldung zur Durchführung des weiteren Verfahrens nach § 17 HinSchG und zum Ergreifen von Folgemaßnahmen gem. § 18 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG unverzüglich an die Stadt Schöningen ab, wenn der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt. Über die Abgabe informiert die Stadt Helmstedt die hinweisgebende Person.
- (4) Die Stadt Helmstedt schließt das Verfahren ab, wenn der gemeldete Verstoß nicht in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt. Sie teilt der hinweisgebenden Person und der Stadt Schöningen den Abschluss des Verfahrens mit.

§ 3 Aufgaben der Stadt Schöningen

- (1) Die Stadt Schöningen informiert ihre Beschäftigten über die Betrauung der Stadt Helmstedt als interne Meldestelle samt Beschreibung der Zuständigkeiten der Stadt Helmstedt und gibt die von der Stadt Helmstedt eingerichteten Meldekanäle bekannt.
- (2) Die Stadt Schöningen weist ihre Beschäftigten auf das Wahlrecht zwischen interner und externen Meldestelle nach § 7 HinSchG hin.

- (3) Nach Abgabe des Verfahrens durch die Stadt Helmstedt an die Stadt Schöningen (§ 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung), führt die Stadt Schöningen das weitere Verfahren nach § 17 HinSchG. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Stadt Schöningen prüft die Stichhaltigkeit, d. h. die Plausibilität der eingegangenen Meldung.
- b) Die Stadt Schöningen hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersucht sie erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- c) Die Stadt Schöningen ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.

Die Stadt Helmstedt kann hier unterstützend tätig werden.

- (4) Die Stadt Schöningen schließt das Verfahren ab,

- a) wenn die eingegangene Meldung nicht stichhaltig ist,
- b) nach Abschluss der internen Ermittlungen der Stadt Schöningen oder
- c) nach Abschluss weiterer Folgemaßnahmen gem. § 18 HinSchG.

Sie teilt der hinweisgebenden Person und der Stadt Helmstedt den Abschluss des Verfahrens mit, wobei hinsichtlich der Mitteilung an die hinweisgebende Person § 17 Abs. 2 HinSchG zu beachten ist.

- (5) Die Stadt Schöningen ist dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um einen festgestellten Verstoß selbstständig abzustellen.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen unterstützen sich gegenseitig bei der Aufklärung des der Meldung zugrundeliegenden Sachverhalts und arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Stadt Schöningen benennt eine Person, die der Stadt Helmstedt bei der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung steht, für die Entgegennahme der Meldungen durch die Stadt Helmstedt zuständig ist und das Verfahren weiter betreut. Die Aufarbeitung dieser Meldung darf nicht durch Beschäftigte der Stadt Schöningen erfolgen, die Gegenstand der Meldung oder hiervon inhaltlich betroffen sind.

§ 5 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Stadt Helmstedt ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie unterliegt keinerlei Weisungsbefugnis der Stadt Schöningen.
- (2) Die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen wahren die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Dies bezieht auch andere Informationen mit ein, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Die Identität darf nur dann preisgegeben werden, wenn ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 HinSchG vorliegt.

§ 6 Dokumentation

- (1) Die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots (§ 11 HinSchG).
- (2) Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht (§11 Abs. 5 HinSchG).

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) In dem Prozess der Meldungsaufnahme und Bearbeitung verarbeiten die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen personenbezogene Daten - einschließlich deren Austausch oder Übermittlung - im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie mit nationalem Datenschutzrecht.
- (2) Die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen schließen eine gesonderte Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung gem. Art. 26 Datenschutzgrundverordnung ab.

§ 8 Kostenübernahme

- (1) Die Vorhaltung einer internen Meldestelle durch die Stadt Helmstedt für die Stadt Schöningen nach § 2 Abs. 2 NHinMeldG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG erfolgt unentgeltlich.
- (1) Für die Bearbeitung der Aufgaben in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Umfang erfolgt eine Spitzabrechnung nach Aufwand. Dieses richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) in der aktuell geltenden Fassung. Die Abrechnung erfolgt über ein Jahr zum Ende eines jeden Jahres.

§ 9 Geltungsdauer

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung kann durch die Vertragsparteien schriftlich zum Ablauf des Folge-monats gekündigt werden.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderung oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

28. Oktober 2025

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

gez. Malte Schneider

ABl.-Nr. 41 vom 29.10.2025

**178. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie (AWS)**

Am Donnerstag, dem 06.11.2025, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie (AWS) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie vom 28.08.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Mitteilungen der Wirtschaftsregion Helmstedt
- TOP 8** Anfragen von Kreistagsabgeordneten
- TOP 9** Anträge von Kreistagsabgeordneten
- TOP 10** Sachstand Kreisentwicklungskonzept; Abstimmung der nächsten Schritte – Strategieumsetzung 2026
- TOP 11** Entsendung eines Vertreters des Landkreises Helmstedt in die Mitgliederversammlung des Wasserstoff Campus Salzgitter e. V.
- TOP 12** Bekanntgaben / Kenntnisnahmen
- TOP 12.1** Prognose Zukunftsatlas 2025 - Sonderauswertung für den Landkreis Helmstedt
- TOP 13** Einwohnerfragestunde

TOP 14 Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 23.10.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 41 vom 29.10.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck